

## › DIE EUROPÄISCHE KMU-DEFINITION UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF KOMMUNALE UNTERNEHMEN

- › Pauschale Verweise auf die europäische KMU-Definition gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 sollten vermieden werden.
- › Die nationalen und europäischen Gesetzgeber sollten bei einem Verweis auf die EU-Definition zu KMU den Artikel 3, Absatz 4 des Anhangs zur Empfehlung der Kommission ausschließen. Dies ist als Sofortmaßnahme kurzfristig umsetzbar. Langfristig sollte eine Änderung der Definition herbeigeführt werden.

Die aktuelle europäische Legaldefinition für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission schließt die Mehrheit der kommunalen Unternehmen aus ihrem Anwendungsbereich aus. Viele kommunale Unternehmen können daher an einer Vielzahl von Förder- und Finanzierungsmaßnahmen nicht teilnehmen. Sie werden außerdem mit Anforderungen belastet, die Kleine und Mittlere Unternehmen aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht durchführen müssen und werden dadurch benachteiligt, vor allem dort, wo sie mit privaten Unternehmen im Wettbewerb stehen.

Die KMU-Definition findet immer weitere Verbreitung; sowohl in der europäischen und nationalen Gesetzgebung, wie auch bei Fragen der Finanzierung. Die Gesetzgeber sollten daher bei zukünftigen Verweisen auf die europäische KMU-Definition mit Blick auf die Herausforderungen beispielsweise der Digitalisierung oder die Energiewende mit Augenmaß vorgehen.

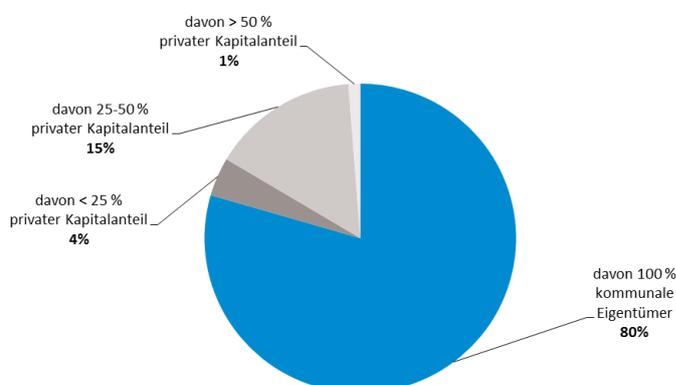
### Nachteile in der Praxis

Die Mehrzahl kommunaler Unternehmen sind i.d.R. keine KMU im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission. Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 4 des Anhangs der genannten Empfehlung.

Dieser besagt, dass ein Unternehmen kein KMU ist, wenn es einen durch öffentliche Organe kontrollierten Anteil am Kapital oder Stimmenrechten von 25 Prozent oder mehr aufweisen – eine Ausnahme bilden lediglich äußerst kleine Unternehmen.

In der Praxis führt dies regelmäßig zu konkreten Nachteilen für kommunale Unternehmen.

**Struktur der Anteilseigner der Mitgliedsunternehmen im VKU** (insgesamt 1.458 Unternehmen, Stand Dezember 2016)



Die EU-Energieeffizienz-Richtlinie verpflichtet beispielsweise die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Unternehmen, die kein KMU sind, ein Energieaudit durchführen. Betroffen ist hier quasi die gesamte Bandbreite der Kommunalwirtschaft.

Dabei sind die Kosten für ein Energieaudit zwar nicht so hoch wie die für die Einführung eines Energiemanagementsystems; insgesamt ist dennoch mit einer beträchtlichen Belastung der kommunalen Unternehmen zu rechnen.

Denn auch ein Energieaudit kann – etwa wenn umfangreiche Ortsbegehungen nötig sind – mit beträchtlichen Kosten verbunden sein.

### VKU-Vorschläge zur Änderung

Es sollte keinen Unterschied machen, ob eine staatliche Behörde oder eine private Person der Anteilseigner eines Unternehmens ist. Die gleichen Abgrenzungsregeln sollten ohne Ausnahmen in beiden Fällen angewandt werden. Die Europäische Kommission sollte deshalb eine Korrektur der Definition vornehmen, beispielsweise durch das Entfernen des Artikels 3, Paragraph 4 des Anhangs zur Empfehlung der Kommission 2003/361/EG.

Die nationalen und europäischen Gesetzgeber können aber auch direkt tätig werden, indem bei pauschalen Verweisen auf die KMU-Definition der Artikel 3, Abs. 4 des Anhangs der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG ausgeschlossen wird.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.vku.de/vku2017](http://www.vku.de/vku2017) oder [www.vku.de/europa](http://www.vku.de/europa).

› *Definition: Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden in der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission definiert.*

*Danach zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist.*

